



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
14. Von der Idee bis zur Anwendung: Zertifikatsstudium Software Engineering Professional	3
15. Bundesministerium für Arbeit: Ausbildung auch in Krisenzeiten möglich	3
16. Start in die Ausbildung im Zeichen der Pandemie	4
17. Beste Aussichten Richtung Zukunft am Mittleren Niederrhein - Buchungsportal zur Berufsfelderkundung geöffnet	4
18. Neues Online-Trainingsangebot für den Herbst jetzt verfügbar!	5
II. Arbeitsrecht	7
18. Hinweis des Monats: EuGH soll zur Frage der Verjährung von Urlaubsansprüchen entscheiden BAG vom 29. September 2020 - 9 AZR 266/20 (A)	7
19. Keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall während der Prozessbeschäftigung BAG vom 27. Mai 2020 - 5 AZR 247/19	8
20. Kündigungsfrist für Geschäftsführerdienstverträge BAG vom 11. Juni 2020 - 2 AZR 374/19	8
21. Kopftuchverbot als Benachteiligung wegen der Religion BAG vom 27. August 2020 - 8 AZR 62/19	9
22. Sicherer Partner in unübersichtlichen Zeiten	11
III. Sozialversicherung und Steuern	15
10. Arbeitslosenversicherung: Sperrzeitausschließender "wichtiger Grund" beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages LSG Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2020 - L 18 AL 55/19	15
11. Genehmigung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 95 Absatz 1 SGB IV zum 1. Januar 2021	15
V. Personalwesen	19
2. Stellengesuche	19



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

14. Von der Idee bis zur Anwendung: Zertifikatsstudium Software Engineering Professional

Die Hochschule-Niederrhein hat in den vergangenen zwei Jahren in einem BMBF-geförderten Projekt mehrere Zertifikatsstudien zum Thema Digitalisierung und Industrie 4.0 pilotiert. Aufgrund der sehr guten Evaluationen und der positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden nimmt das Zentrum für Weiterbildung der Hochschule Niederrhein diese Zertifikatsstudien nun in sein Angebot auf.

Gestartet wird mit dem Zertifikatsstudium „Software Engineering Professional‘: Die Teilnehmenden lernen, ausgehend von einer Projektidee unter Verwendung von modernsten Methoden, Prozessen und Werkzeugen langlebige Softwareprodukte oder Softwareservices zielgerichtet und systematisch zu realisieren. Das Zertifikatsstudium baut sich aus vier Kursen auf:

- Vorgehensmodelle und Qualitätsmanagement in der Softwareentwicklung
- Design digitaler Produkte und Services
- Softwarearchitektur im Unternehmen systematisch gestalten
- Software implementieren und testen

Die Weiterbildung startet im November 2020, umfasst 12 Präsenztage sowie Selbstlerneinheiten und schließt mit einem "Certificate of Advanced Studies" ab.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.hs-niederrhein.de/weiterbildung/sichere-software/cas-software-engineering-professional/>.

[...]

II. Arbeitsrecht

18. Hinweis des Monats: EuGH soll zur Frage der Verjährung von Urlaubsansprüchen entscheiden BAG vom 29. September 2020 - 9 AZR 266/20 (A)

Die Klägerin war bis zum 31. Juli 2017 bei dem Beklagten als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin beschäftigt. Sie hatte im Kalenderjahr Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Mit Schreiben vom 1. März 2012 bescheinigte der Beklagte der Klägerin, dass der "Resturlaubsanspruch von 76 Tagen aus dem Kalenderjahr 2011 sowie den Vorjahren" am



31. März 2012 nicht verfallen, weil sie ihren Urlaub wegen des hohen Arbeitsaufwandes in seiner Kanzlei nicht habe antreten können. In den Jahren 2012 bis 2017 gewährte der Beklagte der Klägerin an insgesamt 95 Arbeitstagen Urlaub. Mit der am 6. Februar 2018 erhobenen Klage hat die Klägerin die Abgeltung von 101 Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren verlangt. Im Verlauf des Prozesses hat der Beklagte die Einrede der Verjährung erhoben. Er hat geltend gemacht, für die Urlaubsansprüche, deren Abgeltung die Klägerin verlange, sei die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Landesarbeitsgericht ist dieser Auffassung nicht gefolgt und hat der Klage - soweit diese Gegenstand der Revision des Beklagten ist - stattgegeben. Es hat den Beklagten zur Abgeltung von 76 Urlaubstagen aus den Jahren 2013 bis 2016 verurteilt.

Für das Bundesarbeitsgericht war es entscheidungserheblich, ob die nicht erfüllten Urlaubsansprüche der Klägerin aus dem Jahr 2014 und den Vorjahren bei Klageerhebung bereits verjährt waren.

Die Urlaubsansprüche konnten nicht gemäß § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verfallen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung dieser Vorschrift erlischt der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann. Diese Obliegenheiten hat der Beklagte nicht erfüllt.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Frage ersucht, ob es mit Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG und Art. 31 II GRC im Einklang steht, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers nicht bereits nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen konnte, gemäß §§ 194 Abs. 1, 195 BGB der Verjährung unterliegt.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

- 10. Arbeitslosenversicherung: Sperrzeitausschließender "wichtiger Grund" beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages**
LSG Berlin-Brandenburg vom 6. Mai 2020 - L 18 AL 55/19



Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hatte zur Frage einer Sperrzeit den Fall zu klären, dass Arbeitsvertragsparteien ein Arbeitsverhältnis „zur Vermeidung einer sonst auszusprechenden ordentlichen betriebsbedingten Kündigung „unter Zahlung einer Abfindung“ beendet hatten. Auf Nachfrage der beklagten Agentur für Arbeit zur Überprüfung einer Sperrzeit nach § 159 Sozialgesetzbuch III (SGB III) hatte der klagende ausgeschiedene Arbeitnehmer unter anderem mitgeteilt, eine betriebliche Kündigung sei nicht mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt worden, „aber der wirtschaftliche Druck wurde immer höher“.

In dieser Situation ist nach Auffassung des LSG Berlin-Brandenburg der Eintritt einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB III zu Recht festgestellt worden. Ein wichtiger Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag bestehe nur, wenn dem Arbeitnehmer ohne gesetzlichen oder tarifvertraglichen Sonderkündigungsschutz andernfalls zum gleichen Zeitpunkt arbeitgeberseitig gekündigt worden wäre. Voraussetzung für die Anerkennung eines „wichtigen Grundes“ zum Abschluss des Aufhebungsvertrages sei es dabei zwingend, dass konkret eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch arbeitgeberseitige Kündigung zum gleichen Zeitpunkt gedroht hätte. Dies habe der Kläger im konkreten Fall nie behauptet, sondern bei der Frage nach den Gründen für den Abschluss des Aufhebungsvertrages lediglich ausgeführt, dass er aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation des Arbeitgebers und der bereits bestehenden Kurzarbeit das Arbeitsverhältnis beendet habe, um eine Abfindung zu erhalten, ohne dass ihm mit Bestimmtheit eine betriebliche Kündigung in Aussicht gestellt worden sei. Dies reiche für die Anerkennung eines sperrzeitausschließenden „wichtigen Grundes“ zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages nicht aus.

[...]

V. Personalwesen

2. Stellengesuche

a)

Ein Konstruktions- und Projektingenieur mit Führungserfahrung sucht eine Stelle im Maschinen- bzw. Sondermaschinenbau. Er verfügt über tiefgehende CAD- (Inventor), PDM-, ERP-, EDV-, und allgemeine Software-Kenntnisse, eine analytische Denkweise sowie strukturierte Herangehensweise mit ständigem Blick auf die Optimierung der Prozesse bzw. Abläufe und deren Effizienzsteigerung. Er ist zuvorkommend, stets hilfsbereit und ein verlässlicher Teampartner. Eine schnelle Einarbeitungsgabe zeichnet ihn aus.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Dr. Iris Arnold, Tel. 02151 62 70 22



b)

Zuverlässige und freundliche Industriekauffrau, 21 Jahre jung, sucht ab dem 1. Februar 2021 eine Festanstellung in Krefeld und Umgebung (ca. 30 km). Während ihrer erfolgreichen Ausbildung hat sie alle kaufmännischen Abteilungen und deren Aufgaben kennengelernt und einen intensiven Einblick in die Prozesse eines Unternehmens bekommen, insbesondere in den Bereichen Personal, Arbeitsvorbereitung, Disposition und Einkauf. Sie ist aber auch für andere Bereiche offen. Sie ist gut organisiert und spricht neben Englisch und Deutsch fließend Russisch. Sie arbeitet sowohl gerne selbstständig als auch im Team.

Interessenten wenden sich bitte an Frau Dr. Iris Arnold, Tel. 02151 62 70 22

